

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße" - Schleusingen / OT Gethles

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Schleusingen / OT Gethles werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1: 1.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt (Klarstellungssatzung) und ergänzt (Ergänzungssatzung). Der Lageplan vom 29.11.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

2. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind auf Teilflächen der Flurstücke 104/15 und 103/10 der Flur 3 der Gemarkung Gethles durch den Eingriffsverursacher 8 Stück hochstämmige, standortgerechte, einheimische Obst- bzw. Laubbäume anzupflanzen.

Bezüglich der Pflanzqualität gilt:

Laubbäume - Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibeck)
Obstbäume - alte, regional verbreitete Sorten, Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibeck).

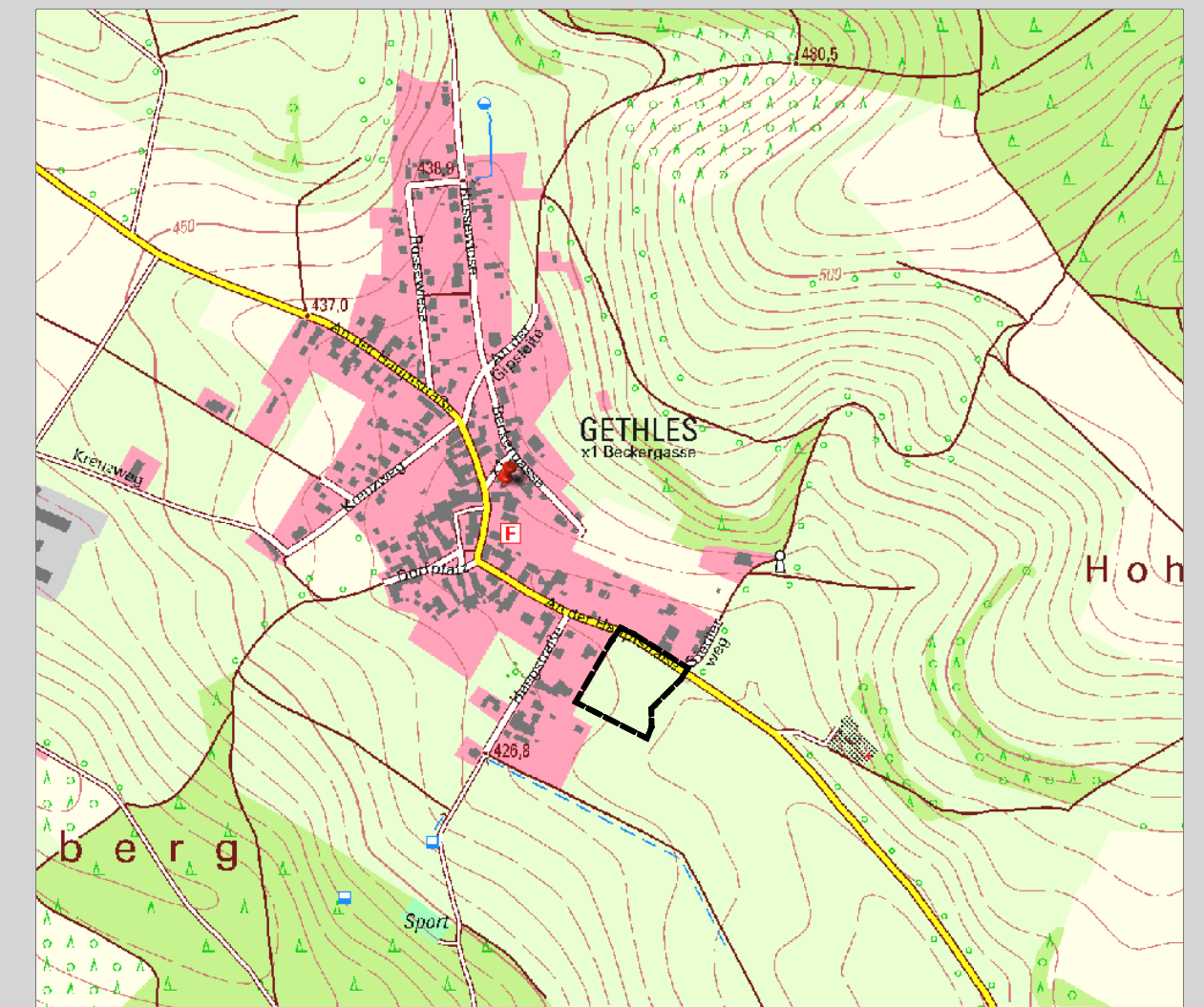
Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

§ 5 Inkrafttreten


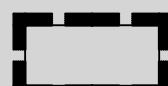


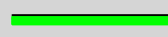
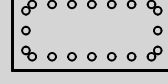
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.


Schleusingen, den..... Bürgermeister
Siegelt Henneberg

Lageplan



Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Teibereich An der Hauptstraße).
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
-  Baugrenze
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Bereich Ausgleichspflanzungen

-  Katastergrenze
-  Flurstücksnummer
-  Bemaßung in Meter
-  Gebäude (ALKIS)
-  Gebäude (Nachtrag nach Luftbild)

Verfahrensvermerke

1. Kartengrundlage: ALKIS -Stand: 22.05.2018
2. Der Beschluss zur Aufstellung erfolgte am unter Beschluss-Nr.:
3. Der Beschluss zur Auslegung des Entwurfes erfolgte am unter Beschluss-Nr.:
4. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis beteiligt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis und vom bis (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.
6. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am unter Beschluss-Nr.: die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (Abwägungsbeschluss). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße" als Satzung unter Beschluss-Nr.: beschlossen (Satzungsbeschluss).
8. Die Stadtrat Schleusingen am nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Schleusingen, den..... Bürgermeister
Siegelt Henneberg

Planungsstand

Vorentwurf	Stand:	07.06.2018
Entwurf zur Auslegung	Stand:	29.11.2018
Satzung	Stand:

Planungsträger

Stadt Schleusingen

Auftragnehmer

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272 - 0
Fax.: 03681 / 35272-34

www.kehrer-horn.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer

0025-91-1-S

Unterschrift:



AKT-Stempel:

